

chen wird, und auf Fälle des can. 2314, § 1, in denen die Strafe der Infamie nicht verwirkt wurde, ist die Behauptung, daß nach der Aussöhnung mit der Kirche und mit der Absolution von der Zensur der Exkommunikation alle Rechte restituiert werden, allerdings richtig; sonst ist sie aber etwas irreführend, da sie zu allgemein gehalten ist.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

**(Die Anwendung des Paulinischen Privilegs.)** Der Heide A heiratet nach dem Tode seiner beiden ersten Frauen die Heidin Nerago. Ein Katholik namens Onesimus verliebt sich in Nerago. Beide kommen eines Tages zur Mission und wollen katholisch heiraten. Nerago behauptet, sie sei ihrem heidnischen Manne weggelaufen, weil sie sehr schlecht von ihm behandelt worden sei und weil er nicht dulden wolle, daß sie katholisch werde. Der Pater, in der Freude seines Herzens, wiederum ein Schäflein gefunden zu haben, dispensiert von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit und traut beide, sich berufend auf das Paulinische Privileg. Nach der Heirat besucht Nerago den Religionsunterricht und wird nach einiger Zeit getauft. — Nachher aber tauchen dem Missionär Zweifel auf, ob er richtig gehandelt hat, und wie die ganze Angelegenheit etwa in Ordnung gebracht werden könne.

Da die beiden ersten Frauen des Heiden A tot waren, so ging er — falls kein naturrechtliches Hindernis vorlag — mit Nerago eine gültige Ehe ein. Diese Naturehe aber konnte durch das Paulinische Privileg gelöst werden. Dieses Privileg konnte jedoch gültigerweise erst nach der Taufe der Nerago angewandt werden. Klar geht dies aus einer Entscheidung der Propaganda hervor vom 1. Jänner 1803,<sup>1)</sup> deshalb ist schon aus diesem Grunde die Ehe der Nerago mit Onesimus sicher ungültig.

Außerdem aber hätte der Missionär vor Anwendung des Paulinischen Privilegs nach can. 1121 den Heiden A interpellieren müssen, ob er sich bekehren und getauft werden wolle oder ob er wenigstens friedlich sine contumelia creatoris mit der Nerago zusammenleben wolle. Offenbar hat der Missionär den Heiden A nicht interpelliert und anscheinend hat er auch keine Vollmacht gehabt, von den Interpellationen zu dispensieren. Nach der Ansicht der Autoren ist auch aus diesem Grunde die Ehe höchst wahrscheinlich ungültig.<sup>2)</sup>

Der Missionär kann nun nachträglich die Ehe konvalidieren, indem er den Heiden A nach Norm von can. 1122 interpelliert<sup>3)</sup> und im Falle einer verneinenden Antwort den Onesimus und die

<sup>1)</sup> Vgl. Coll. de Prop. Fide I, n. 665; Wernz-Vidal, *Jus Matrimoniale* n. 631, nota 55, a.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 345 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 342 ff.

Nerago kirchlich traut. Sollte dies aber nicht gut möglich sein, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes an den Apostolischen Stuhl zu wenden und unter Angabe der Gründe um Dispens von den Interpellationen und um sanatio in radice zu bitten. — Dabei ist noch zu beachten, daß es doch etwas zweifelhaft erscheint, ob die Nerago die Wahrheit geredet hat, als sie von der schlechten Behandlung durch ihren Mann und von dessen Widerstand gegen die Taufe berichtete. Sollte es sich herausstellen, daß sie gelogen hat, der Heide A sie jetzt aber nicht mehr haben will, weil sie ihm untreu geworden ist, so ist zu beachten, daß die Nerago nach ihrer Taufe durch ihre Beziehungen zu Onesimus subjektiv nicht gefehlt hat, was sie aber vor der Taufe gesündigt hat, wird durch die Taufe getilgt, so daß eine Anwendung des Paulinischen Privilegs doch noch möglich ist.<sup>4)</sup>

Münster (Westf.)

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

**(Spending der letzten Ölung an Kinder.)** „Mit dem kleinen Franz steht es sehr schlecht; er wird den Scharlach nicht überstehen. Möchten Ew. Hochwürden ihm nicht die heilige Ölung spenden?“ flehte Schw. Ambrosia. „Wie alt ist er?“ fragte Augustinus, der Dekan. „Etwa siebeneinhalb Jahre; er ist kürzlich in die zweite Klasse eingetreten.“ „Kindern unter acht Jahren wird die heilige Ölung nicht gespendet“, erklärt der geistliche Herr. — Hat er recht? Was soll Schw. Ambrosia tun?

Wie der vorliegende, dem Leben entnommene Kasus zeigt, scheint hinsichtlich der Erteilung der heiligen Ölung an Kinder keine einheitliche Praxis zu herrschen.

1. Nach der *Lehre der Kirche* ist Empfänger des Sakramentes der letzten Ölung jeder Gläubige, der nach erlangtem Vernunftgebrauch infolge einer Krankheit oder aus Altersschwäche in Todesgefahr schwebt (can. 940, § 1). Kinder vor erlangtem Vernunftgebrauch sind also unfähig, dieses Sakrament zu empfangen.

Der Vernunftgebrauch tritt nun beim Menschen nicht plötzlich ein, wie auch die Sonne des Morgens nicht plötzlich hervortritt, sondern ihrem Aufleuchten eine immer klarer werdende Dämmerung voraussendet. Da kann es sein, daß ein Kind schon mit fünf und vier Jahren zwischen gut und böse zu unterscheiden beginnt, und ein anderes wieder mit sechs oder vielleicht sieben Jahren noch nicht zu dieser Reife gelangt ist. Wenn ein Zweifel besteht, ob ein Kind solch einen *anfänglichen Vernunftgebrauch* erlangt hat (quando dubitatur num infirmus usum rationis attigerit), so ist ihm die heilige Ölung sub conditione zu spenden (vgl. can. 941).

<sup>4)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 134 ff.